

Niedersächsisches Ministerialblatt

68. (73.) Jahrgang

Hannover, den 11. 4. 2018

Nummer 13

INHALT

A. Staatskanzlei			
Bek. 4. 4. 2018, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	236		
B. Ministerium für Inneres und Sport			
Bek. 15. 3. 2018, Durchführung des NFAG; Steuerverbundabrechnung 2017	236		
C. Finanzministerium			
Bek. 28. 3. 2018, Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn	237		
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung			
Bek. 11. 4. 2018, Haushalts- und Kassenordnung der Pflegekammer Niedersachsen	237		
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur			
F. Kultusministerium			
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung			
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz			
Bek. 26. 3. 2018, Feststellung gemäß § 6 NUVP (Vereinfachte Flurbereinigung Ströhen-Süd, Landkreis Diepholz)	239		
I. Justizministerium			
K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz			
Bek. 22. 3. 2018, Änderung der Satzung des Wasserverbandes Peine	239		
Bek. 27. 3. 2018, Bekanntmachung über die Erteilung von Baugenehmigungen zur „Errichtung eines Lagergebäudes zur Aufnahme von radioaktiven Abfällen (LUnA), Neubau einer Lagerhalle (ZV4) und zum Umbau eines Betriebsgebäudes, Errichtung von zwei Archivräumen (ZU5)“	242		
L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung			
Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser			
Bek. 29. 3. 2018, Anerkennung der „Petra-Hautau-Stiftung“	243		
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie			
Bek. 21. 3. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Open Grid Europe GmbH)	243		
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr			
Bek. 21. 3. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG; Einbau einer Lichtzeichenanlage mit Halbschranken am Bahnübergang „Meisterweg“ in Lüneburg	243		
		Bek. 26. 3. 2018, Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG; Änderungen im Bereich der Masten 119 (157) bis 125 (142-AL) im Zuge des Neubaus der 380-kV-Leitung Ganderkesee—Sankt Hülfe	243
		Bek. 4. 4. 2018, Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes HELIOS Klinik Helmstedt	244
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
		Bek. 21. 3. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Kuhnert Verwaltungs GmbH, Ilsede)	244
		Bek. 26. 3. 2018, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Salzgitter Flachstahl GmbH)	244
		Bek. 26. 3. 2018, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Alstom Transport Deutschland GmbH, Salzgitter)	245
		Bek. 29. 3. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Agrar Gas Denkte GmbH & Co. KG)	245
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven	
		Bek. 21. 3. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (R & S Kusche GbR, Stade)	245
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen	
		Bek. 28. 3. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Boson Energy SA, Grevenmacher)	246
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
		Bek. 11. 4. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Lübbert & Wiese Biogas GmbH & Co. KG, Neustadt am Rübenberge)	246
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
		Bek. 15. 3. 2018, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Beucke Tiefdruck GmbH, Dissen am Teuboburger Wald)	246
		Bek. 26. 3. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Brader Biogas KG, Jever)	247
		Stellenausschreibungen	247—249
		Bekanntmachungen der Kommunen	
		VO 6. 3. 2018, 1. Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mittleres Innerstetal mit Kanstein“ in den Städten Langelsheim und Goslar, der Gemeinde Liebenburg und der Samtgemeinde Lutter am Barenberge, Landkreis Goslar, der Stadt Salzgitter, der Samtgemeinde Baddeckenstedt, Landkreis Wolfenbüttel, der Stadt Bad Salzdetfurth und der Gemeinde Holle, Landkreis Hildesheim	249
		VO 6. 3. 2018, 8. Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Harz (Landkreis Goslar)“	252

A. Staatskanzlei**Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland**

Bek. d. StK v. 4. 4. 2018
— 203-11700-5 IDN —

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Indonesien in Hamburg ernannten Herrn Dr. Bambang Susanto am 28. 3. 2018 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Das der bisherigen Generalkonsulin, Frau Sylvia Arifin, am 4. 11. 2014 erteilte Exequatur ist erloschen.

— Nds. MBl. Nr. 13/2018 S. 236

B. Ministerium für Inneres und Sport

**Durchführung des NFAG¹;
Steuerverbundabrechnung 2017**

Bek. d. MI v. 15. 3. 2018 — 33.22-10463 —

— Im Einvernehmen mit dem MF —

(1) Im Haushaltsjahr 2017 betragen die Steuerverbundeinnahmen:

	EUR
1. Das Istaufkommen des Landesanteils an den Steuern vom Einkommen	10 202 842 216,48
2. das Istaufkommen des Landesanteils an der Körperschaftsteuer	1 162 697 733,34
3. das Istaufkommen des Landesanteils an der Umsatzsteuer	10 585 594 717,61
4. das Istaufkommen an der Vermögensteuer	1 073,90
5. das Istaufkommen an der Erbschaftsteuer	405 536 841,53
6. das Istaufkommen an der Lotteriesteuer, der Rennwett- und einer sonstigen Sportwettsteuer	169 664 407,53
7. das Istaufkommen an der Totalisatorsteuer	159 111,30
8. das Istaufkommen an der Biersteuer	30 632 979,06
9. die Isteinnahme des Landes aus der Spielbankabgabe (ohne Zusatzleistungen und Troncabgabe)	14 450 156,96
10. das Istaufkommen aus der Förderabgabe nach § 31 BBergG	180 736 577,70
11. die Isteinnahme des Landes aus dem Länderfinanzausgleich	767 981 740,15
12. die Isteinnahme des Landes aus den Bundesergänzungszuweisungen	387 643 332,35
13. die Isteinnahmen des Landes aus den Zahlungen des Bundes an das Land nach dem Gesetz zur Regelung der finanziellen Kompensation zugunsten der Länder infolge der Übertragung der Ertragshoheit der Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund	896 037 375,20
Gesamt	24 803 978 263,11.

	EUR
Steuerverbundeinnahmen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 NFAG	24 803 978 263,11.
Davon 15,5 % gemäß § 1 Abs. 1 NFVG i. d. F. vom 13. 9. 2007 (Nds. GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. 3. 2017 (Nds. GVBl. S. 46),	3 844 616 630,78
zuzüglich 33 % der Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 NFAG	321 097 329,26
zuzüglich als Ausgleich für Steuerausfälle aufgrund der Kindergelderhöhung ab dem Jahr 2010	13 300 000,00
zuzüglich ab dem Jahr 2013 für Steuerausfälle aufgrund des Steuervereinfachungsgesetzes 2011	3 200 000,00
zuzüglich Nachzahlung aus der Steuerverbundabrechnung 2016 gemäß § 1 Abs. 3 NFAG	168 880 303,22
abzüglich der Beträge zur anteiligen Finanzierung der Aufgaben nach § 4 NFVG, zur Anpassung der Ausgleichsleistungen aufgrund bei kommunalen Körperschaften entfallender Aufgaben, zur anteiligen Finanzierung der Maßnahmen nach dem KiföG, zur anteiligen Finanzierung der Entlastung von Ländern und Kommunen im Zusammenhang mit der Aufnahme, Unterbringung, Versorgung, Gesundheitsversorgung und Integration von Flüchtlingen einschließlich unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge sowie zur Verbesserung der Kinderbetreuung ²)	<u>92 859 200,00.</u>
Gesamtbetrag der Finanzzuweisungen	4 258 235 063,26
zuzüglich Finanzausgleichsumlage nach § 16 i. V. m. § 3 Satz 2 NFAG	<u>43 227 464,00.</u>
Gesamtbetrag der Finanzzuweisungen einschließlich Finanzausgleichsumlage	4 301 462 527,26.

¹) In der Fassung vom 14. 9. 2007 (Nds. GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. 2. 2018 (Nds. GVBl. S. 22).

²) Nachrichtlich: EUR
Das dem Land für die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 NFAG bezeichneten Aufgaben zustehende und den dort genannten Betrag über- (+) oder unterschreitende (-) Aufkommen an der Umsatzsteuer beträgt + 7 640 000,00.
Im Abzugsbetrag ist daher gemäß § 24 Abs. 2 NFAG nachstehende Verringerung der Zuweisungsmasse bereits enthalten 1 184 200,00.

³) Nachrichtlich: EUR
Aus den Mitteln für Bedarfszuweisungen wurden 2017 verausgabt 65 760 938,00.
Zusätzlich wurden für 2018 verbindlich zugeteilt 29 619 571,10.

(2) An die Gemeinden, Samtgemeinden, Landkreise und die Region Hannover sind im Haushaltsjahr 2017 im Rahmen des Steuerverbundes folgende Finanzzuweisungen tatsächlich gezahlt sowie an den Bedarfszuweisungsfonds bereitgestellt worden:

	EUR	EUR
a) Zuweisungen für Aufgaben des übertragene Wirkungskreises, Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben einschließlich Finanzausgleichsumlage und Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben	4 133 100 760,00	

	EUR	EUR
b) Bedarfszuweisungen (bereitgestellter Betrag) ³⁾	63 800 000,00	4 196 900 760,00
mithin Nach- bzw. Rückzahlung für 2017		104 561 767,26.

Hierin sind Rundungsdifferenzen in Höhe von 26 570,37 EUR bereits berücksichtigt, die sich bei der Aufteilung und Berechnung der Finanzausgleichsleistungen zwangsläufig ergeben.

Der vorstehende Betrag in Höhe von 104 561 767,26 EUR wird gemäß § 1 Abs. 3 NFAG der für das Haushaltsjahr 2018 festzusetzenden Zuweisungsmasse hinzugerechnet.

An
die Gemeinden, Samtgemeinden, Landkreise sowie die Region Hannover
das Landesamt für Statistik Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 13/2018 S. 236

C. Finanzministerium

Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn

Bek. d. MF v. 28. 3. 2018
— S 2442-25-3412 —

Bezug: Bek. v. 22. 5. 2017 (Nds. MBl. S. 698)

Nach § 12 Abs. 7 KiStRG i. d. F. vom 10. 7. 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. 12. 2014 (Nds. GVBl. S. 465), wird bekannt gemacht:

1. Hinsichtlich des Kirchensteuerabzugs vom Arbeitslohn sind für das Kalenderjahr 2018 folgende Kirchensteuersätze anzuwenden:

1.1 Die Kirchensteuern für

- die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers,
- die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig,
- die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg,
- die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe,
- die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) — dazu gehören nicht die evangelisch-reformierten Kirchengemeinden in Bückeburg und Stadthagen —,
- die Bremische Evangelische Kirche,
- die Evangelische Kirche von Westfalen,
- die Diözese Hildesheim,
- die Diözese Osnabrück,
- den oldenburgischen Teil der Diözese Münster,
- die röm.-kath. Kirchengemeinde Bad Pyrmont,
- die Kath. Pfarrgemeinde der Alt-Katholiken Hannover/Niedersachsen-Süd,
- die Kath. Pfarrgemeinde der Alt-Katholiken Wilhelmshaven/Niedersachsen-West

werden mit **9 v. H.** der abzuführenden Lohnsteuer erhoben, höchstens jedoch mit **3,5 v. H.** des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohns, von dem die Lohnsteuer berechnet wird.

1.2 Die Kirchensteuern für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland werden mit **9 v. H.** der Lohnsteuer erhoben, höchstens jedoch mit **3 v. H.** des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohns, von dem die Lohnsteuer berechnet wird.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

In den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer **6 v. H.** der pauschalen Lohnsteuer (sog. vereinfachtes Verfahren). Weist der Arbeitgeber die Nichtkirchenzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer **9 v. H.** der pauschalen Lohnsteuer (sog. Nachweisverfahren). Dies gilt für die Fälle der Pauschalierung der Einkommensteuer nach den §§ 37 a und 37 b EStG entsprechend. Im Übrigen ist der Erl. vom 8. 8. 2016 (BStBl I S. 773) zu beachten.

2. Die Bezugsbekanntmachung wird aufgehoben.

— Nds. MBl. Nr. 13/2018 S. 237

D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Haushalts- und Kassenordnung der Pflegekammer Niedersachsen

Bek. d. MS v. 11. 4. 2018 — 104-41950-5 —

Die am 21. 3. 2018 vom Errichtungsausschuss der Pflegekammer Niedersachsen beschlossene Haushalts- und Kassenordnung der Pflegekammer Niedersachsen, die vom MS am 27. 3. 2018 genehmigt worden ist, wird in der **Anlage** bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 13/2018 S. 237

Anlage

Haushalts- und Kassenordnung der Pflegekammer Niedersachsen

§ 1

Aufstellung des Haushaltsplanes

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Kammerversammlung fasst rechtzeitig vor jedem Geschäftsjahr einen Beschluss über die Feststellung des Haushaltsplans nach § 15 Satz 1 Nr. 4 des Kammergesetzes für die Heilberufe in der Pflege (PflegeKG) vom 14. 12. 2016 (Nds. GVBl. S. 261) in der geltenden Fassung.

(3) Bei der Feststellung des Haushaltsplanes sind nur die Ausgaben und die Ermächtigungen zum Eingehen auf Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren (Verpflichtungsermächtigungen) zu berücksichtigen, die zur Erfüllung der Aufgaben der Kammer notwendig sind. Dabei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(4) Der Haushaltsplan muss alle im Kalenderjahr zu erwartenden Einnahmen, voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen enthalten und ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen. Dem Haushaltsplan ist eine Personalübersicht mit Angaben der Vergütungsgruppen beizufügen.

(5) Die Einnahmen sind nach dem Entstehungsgrund, die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen nach Zwecken getrennt zu veranschlagen und zu erläutern. Die Erläuterungen können von der Kammerversammlung für verbindlich erklärt werden.

(6) Der Haushaltsplan besteht aus Kapiteln und Titeln.

(7) Die Kapitel enthalten Einnahmen und Ausgaben. Die Kapitel sind in Titel zu unterteilen.

(8) Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplanes sind gemäß der *A n l a g e* systematisch darzustellen.

(9) Die Ausgaben innerhalb eines Kapitels sind untereinander deckungsfähig. Im Übrigen besteht Deckungsfähigkeit von Titeln außerhalb der Kapitel, soweit ein sachlicher Zusammenhang besteht.

§ 2

Durchführung des Haushaltsplanes

(1) Der Vorstand der Pflegekammer ist berechtigt, nach Maßgabe des Haushaltsplanes und nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erforderliche Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.

(2) Der Kammervorstand überprüft die Einhaltung der Haushaltsansätze.

(3) Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen dürfen vom Vorstand nur geleistet oder eingegangen werden, wenn ein unabweisbares oder unvorhergesehenes Bedürfnis besteht. § 7 Abs. 2 PflegeKG ist zu beachten. Die Einwilligung nach § 7 Abs. 2 PflegeKG wird nach Maßgabe eines Nachtragshaushaltes erteilt.

(4) Eine allgemeine Rücklage soll gebildet werden. In ihr sind so viel Mittel anzusammeln, dass der regelmäßige Bedarf an Betriebsmitteln für sechs Monate gedeckt wird. In besonderen Fällen können Rücklagen in Anlehnung an das Rücklagenrecht für die Gemeinden gebildet werden.

§ 3

Finanzwesen

(1) Der Kammervorstand beschließt, bei welchen Kreditinstituten Konten geführt werden.

(2) Unterschriftsberechtigt sind für die Konten gemeinsam jeweils zwei vom Kammervorstand festzulegende Personen. Es sind Vertreter zu bestellen. Zahlungen bedürfen der schriftlichen Anordnung der dazu Berechtigten.

(3) In der Geschäftsstelle wird eine Bargeldkasse vorgehalten. Kassenbestände sind sicher zu verwahren. Die Tageskasse darf höchstens 1 000,— EUR enthalten. Das Kassenbuch wird fortlaufend geführt. Der Kammervorstand regelt in einer Kassendienstweisung Näheres über den Zahlungsverkehr.

§ 4

Buchführung

(1) Die Pflegekammer ist verpflichtet, Bücher zu führen und in diesen ihre Geschäftsvorfälle und die Lage ihres Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ersichtlich zu machen. Die Bücher können auch auf Datenträgern geführt werden.

(2) Die Buchführung muss so beschaffen sein, dass sie einer oder einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage der Pflegekammer vermitteln kann. Die Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen.

§ 5

Rechnungslegung

(1) Die Kammer stellt jeweils bis zum 30. Juni des folgenden Kalenderjahres einen Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr nach den Vorschriften des HGB für kleine Kapitalgesellschaften auf.

(2) Der Jahresabschluss hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln.

§ 6

Rechnungsprüfung

(1) Die Prüfung der Rechnungsbelege und des Jahresabschlusses wird durch eine Wirtschaftsprüferin, einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorgenommen, die oder der vom Vorstand bestellt wird. Die Wirtschaftsprüferin, der Wirtschaftsprüfer oder die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erstellt einen Bericht zum Jahresabschluss nach § 7 Abs. 3 PflegeKG.

(2) Der Abschlussprüfer hat über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten. Sind nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung keine Einwendungen zu erheben, so hat der Abschlussprüfer dies durch einen Bestätigungsvermerk in entsprechender Anlehnung an die Vorschriften des § 322 Abs. 1 HGB zu bestätigen.

(3) Die Wirtschaftsprüferin, der Wirtschaftsprüfer oder die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist spätestens nach drei Jahren zu wechseln.

§ 7

Entlastung

Über die Entlastung des Kammervorstandes entscheidet die Kammerversammlung (§ 15 Satz 1 Nr. 5 PflegeKG) auf der Grundlage des vorzulegenden Jahresabschlusses und des Berichts der Wirtschaftsprüferin, des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (§ 6).

§ 8

Inkrafttreten

Die Haushalts- und Kassenordnung ist durch das MS zu genehmigen. Sie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Anlage

Haushalts- und Kassenordnung
Kontenübersicht

Kostenstellen
Einnahmen Gesamt
Mitgliedsbeiträge
Darlehen
Gebühren
Zuwendungen
Ausgaben Gesamt
Kammerversammlung
Aufwandsentschädigung
Verdienstaufschlag
Reisekosten
Bewirtung
Arbeitsgruppen/Ausschüsse Ehrenamt
Satzungsausschuss
Wahlausschuss
Öffentlichkeitsarbeit
Administration
„Pflege- und gesundheitspolitische Angelegenheiten“ o. Ä.
„Qualitätsentwicklung und -sicherung“ o. Ä.
„Berufsordnung“ o. Ä.
„Fort- und Weiterbildung“ o. Ä.
„Schlichtung“ o. Ä.
„Finanz- und Beitragsangelegenheiten“ o. Ä.
ggf. weiter zu gründende Ausschüsse
Geschäftsstelle Hauptamt
Geschäftsstelle (Gemeinkosten)
Ressort Mitgliederverwaltung
Ressort Administration
Ressort Kommunikation
Ressort Bildung & Qualität
Ressort Berufspolitik
Justizariat
Personalaufwand
Personalkosten gesamt
Fort- und Weiterbildung
Personalrekrutierung
Zeitarbeit o. Ä.
Bürobedarf
Fernsprechgebühren
Porto
Lettershop

Büromaterial
Hardware/Maschinen
Fachliteratur
EDV
Hardware
Software
EDV-Wartung/Serviceverträge
Telefonanlage
Architekt IT/Projektmanagement
Abgaben/Gebühren/Zinsen
Bankgebühren
Zinsen für Darlehen
Bereitstellungszinsen Darlehen
Annuität Darlehen
Sonstige Gebühren
Versicherungen

Beratungsleistungen
Allgemeine Rechtsberatung
Kammerrecht
Wahlunterstützung
Steuerberatung
Lohnabrechnung
Wirtschaftsprüfung
Finanzbuchhaltung
Raumaufwand
Mieten und Nebenkosten
Strom
Reinigung
Dekoration
Büroarbeitsplätze/ggf. Umbaumaßnahmen
Investreserve
Bundespflegekammer

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Feststellung gemäß § 6 NUVPG
(Vereinfachte Flurbereinigung Ströhen-Süd,
Landkreis Diepholz)

Bek. d. ML v. 26. 3. 2018
— 306.2-611-2677-Ströhen-Süd —

Das ArL Leine-Weser hat dem ML die Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 FlurbG für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Ströhen-Süd, Landkreis Diepholz, vorgelegt. Aus diesen Neugestaltungsgrundsätzen ist der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG zu entwickeln, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Auf der Grundlage dieser Neugestaltungsgrundsätze ist gemäß § 6 NUVPG nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 NUVPG festzustellen, ob für das Vorhaben — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Ströhen-Süd ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 6 NUVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

— Nds. MBl. Nr. 13/2018 S. 239

K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Änderung der Satzung des Wasserverbandes Peine

Bek. d. MU v. 22. 3. 2018 — 25-6232/5 —

Bezug: Bek. d. Bezirksregierung Braunschweig v. 3. 7. 2001 (ABl. für den Regierungsbezirk Braunschweig S. 151), zuletzt geändert durch Bek. v. 15. 12. 2017 (Nds. MBl. 2018 S. 6)

Gemäß § 58 Abs. 2 WVG vom 12. 2. 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. 5. 2002 (BGBl. I S. 1578), wird die in der Verbandsversammlung vom 16. 3. 2018 beschlossene und durch Erl. des MU vom 22. 3. 2018 genehmigte 20. Änderung der Satzung des Wasserverbandes Peine in der **Anlage** bekannt gemacht:

— Nds. MBl. Nr. 13/2018 S. 239

Anlage

**20. Änderung der Verbandssatzung
des Wasserverbandes Peine
vom 9. 3. 2001 in der zurzeit gültigen Fassung
der 19. Änderungssatzung vom 8. 12. 2017**

Artikel 1

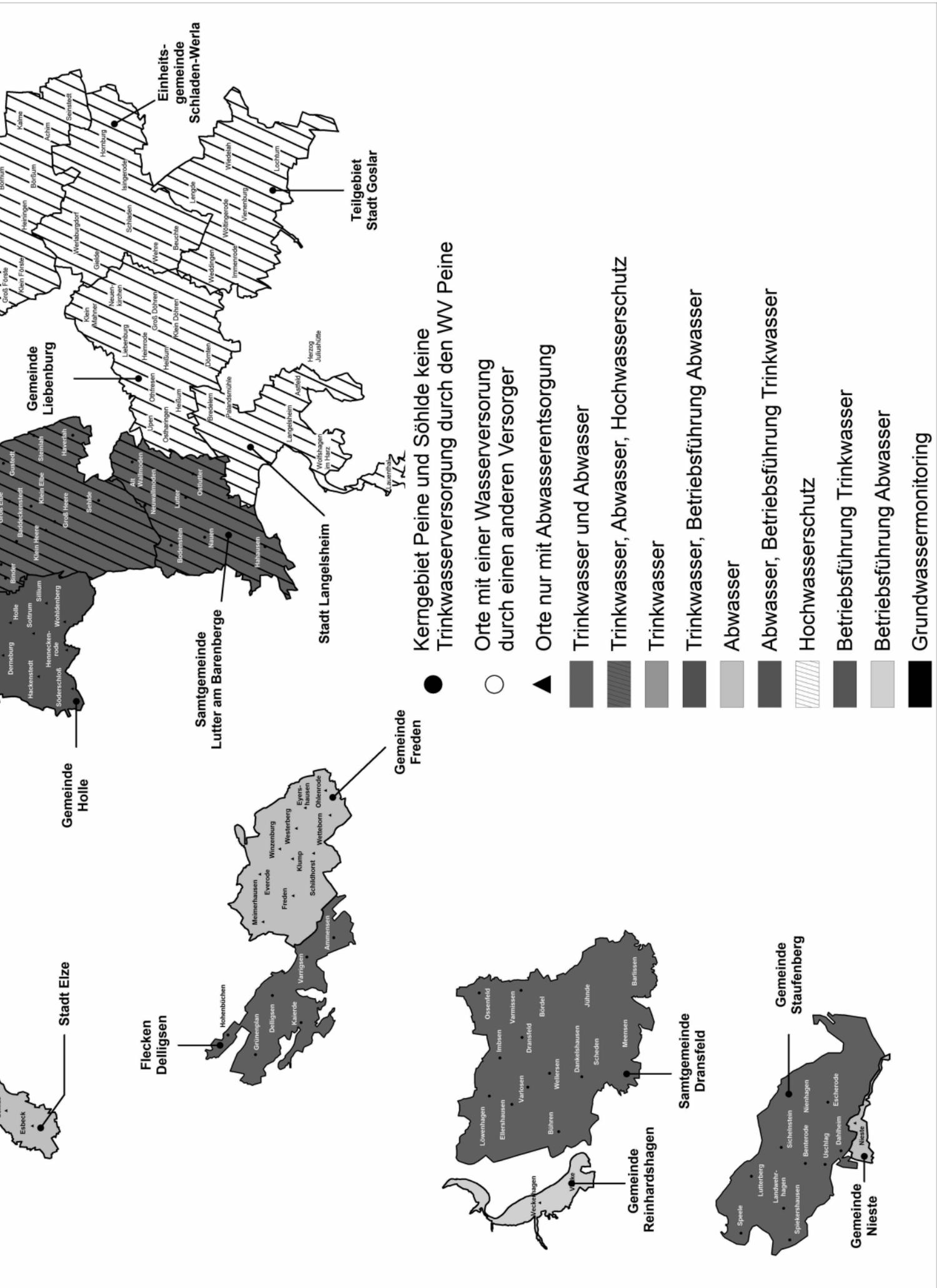
Änderung der Verbandssatzung

- I. Anpassung der Verbandskarte der Anlage 1 zur Verbandssatzung des WV Peine:
Durch die Aufgabenerweiterung des Hochwasserschutzes für die Stadt Langelsheim ist die Verbandskarte entsprechend der **A n l a g e** zu dieser Satzungsänderung anzupassen.
- II. Anpassung des Mitgliederverzeichnisses der Anlage II zur Satzung des WV Peine:
Nach der Nummer 31 wird folgende neue Nummer in das Verbandsverzeichnis aufgenommen:
Nr. 32 Stadt Langelsheim.

Artikel 2

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. 4. 2018 in Kraft.



Bekanntmachung
über die Erteilung von Baugenehmigungen
zur „Errichtung eines Lagergebäudes
zur Aufnahme von radioaktiven Abfällen (LUnA),
Neubau einer Lagerhalle (ZV4)
und zum Umbau eines Betriebsgebäudes,
Errichtung von zwei Archivräumen (ZU5)“

Bek. d. MU v. 27. 3. 2018
 — 42-40311/8/170/20.4 —

Mit Bescheiden vom 20. 12. 2017 und vom 15. 1. 2018 hat der Landkreis Wesermarsch der PreussenElektra GmbH, Tresckowstraße 5, 30457 Hannover, die Baugenehmigungen gemäß § 70 NBauO vom 3. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 9. 2017 (Nds. GVBl. S. 338), zur „Errichtung eines Lagergebäudes zur Aufnahme von radioaktiven Abfällen (LUnA), Neubau einer Lagerhalle (ZV4) und zum Umbau eines Betriebsgebäudes, Errichtung von zwei Archivräumen (ZU5)“ erteilt.

Je eine Ausfertigung der vollständigen Bescheide einschließlich der für das Gesamtvorhaben „Errichtung und Betrieb eines Lagers für radioaktive Abfälle (LUnA)“ erstellten zusammenfassenden Darstellung und Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen gemäß den §§ 11 und 12 UVPG sowie nach § 14 AtVIV liegt **vom 12. 4. bis zum 25. 4. 2018** während der Dienststunden bei folgenden Behörden zur Einsichtnahme aus:

- beim Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, Pfortnerloge, Archivstraße 2, 30169 Hannover, montags bis donnerstags von 7.00 bis 16.00 Uhr und freitags von 7.00 bis 16.00 Uhr;
- beim Landkreis Wesermarsch, Poggenburger Straße 15, 26919 Brake, Zimmer 405 (4. Stock), montags bis donnerstags 8.00 bis 16.00 Uhr, freitags 8.00 bis 12.00 Uhr;
- bei der Gemeinde Stadland, Rathaus Rodenkirchen, Am Markt 1, 26935 Stadland, Raum 24, montags bis freitags 8.00 bis 12.00 Uhr, montags und dienstags 13.00 bis 16.00 Uhr, mittwochs 13.00 bis 15.00 Uhr und donnerstags 13.00 bis 17.00 Uhr;
- bei der Stadt Nordenham, Walther-Rathenau-Straße 25, 26954 Nordenham, Zimmer 80, montags bis freitags 8.00 bis 12.30 Uhr, montags und donnerstags 14.00 bis 17.00 Uhr, dienstags und mittwochs 13.30 bis 15.30 Uhr;
- bei der Gemeinde Loxstedt, Am Wedenberg 10, 27612 Loxstedt, im Rathaus, Fachbereich Bauservice, Zimmer-Nr. 021, montags und donnerstags 8.30 bis 16.00 Uhr, dienstags 8.30 bis 18.00 Uhr, mittwochs und freitags 8.30 bis 13.00 Uhr;
- bei der Gemeinde Hagen im Bremischen, Amtsplatz 3, 27628 Hagen im Bremischen, Sitzungszimmer des Fachbereichs 3 der Gemeindeverwaltung, montags bis freitags 8.00 bis 12.00 Uhr, donnerstags 14.00 bis 18.00 Uhr.

Der verfügende Teil der Genehmigungen und die Rechtsbehelfsbelehrungen werden in den **Anlagen 1 und 2** öffentlich bekannt gemacht. Auf Auflagen wird hingewiesen.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, Archivstraße 2, 30169 Hannover, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gelten die Bescheide auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Die Bekanntmachung und die Genehmigungen sind ebenfalls auf der Internetseite des MU unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> einsehbar.

— Nds. MBl. Nr. 13/2018 S. 242

Anlage 1

Verfügender Teil der Baugenehmigung vom 20. 12. 2017

Auf Ihren Antrag erteile ich Ihnen gemäß § 70 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 3. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 46) in der zurzeit gültigen Fassung die Baugenehmigung. Die Baumaßnahme ist entsprechend den beigefügten, geprüften und mit Vermerk versehenen Bauvorlagen zu errichten. Die Baugenehmigung wird unbeschadet Rechte Dritter erteilt.

Die im beigefügten Merkblatt abgedruckten allgemeinen Hinweise und Bestimmungen dienen dem Interesse aller Beteiligten an dem störungsfreien Ablauf der Baumaßnahme.

Diese Baugenehmigung verliert ihre Gültigkeit, wenn innerhalb einer Frist von drei Jahren nach ihrer Entscheidung mit der Ausführung der Baumaßnahme nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist (§ 71 NBauO). Falls die Gültigkeit der Baugenehmigung verlängert werden soll, so muss der Antrag auf Verlängerung innerhalb der Geltungsdauer der Baugenehmigung gestellt werden.

Die mit grüner Farbe auf den Bauvorlagen eingetragenen Änderungen und Ergänzungen sowie der Prüfbericht zur statischen Berechnung — soweit vorhanden — sind bei der Bauausführung zu beachten. Die auf den Bauvorlagen eingetragenen Prüfungsbemerkungen sind Auflagen und Bedingungen im Sinne der NBauO.

Die nachstehenden und in den Anlagen enthaltenen Auflagen (A) und Bedingungen (B) sind Bestandteil dieses Bescheides. Die Hinweise (H) sind der bei Ausführung zu beachten.

Nebenbestimmungen

Auf die Auflagen und Hinweise wird hingewiesen. (Hier nicht abgedruckt.)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Wesermarsch, Poggenburger Str. 15, 26919 Brake, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Anlage 2

Verfügender Teil der Baugenehmigung vom 15. 1. 2018

Auf Ihren Antrag erteile ich Ihnen gemäß § 70 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 3. 4. 2012 (Nds. GVBl. S. 46) in der zurzeit gültigen Fassung die Baugenehmigung. Die Baumaßnahme ist entsprechend den beigefügten, geprüften und mit Vermerk versehenen Bauvorlagen zu errichten. Die Baugenehmigung wird unbeschadet Rechte Dritter erteilt.

Die im beigefügten Merkblatt abgedruckten allgemeinen Hinweise und Bestimmungen dienen dem Interesse aller Beteiligten an dem störungsfreien Ablauf der Baumaßnahme.

Diese Baugenehmigung verliert ihre Gültigkeit, wenn innerhalb einer Frist von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung der Baumaßnahme nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist (§ 71 NBauO). Falls die Gültigkeit der Baugenehmigung verlängert werden soll, so muss der Antrag auf Verlängerung innerhalb der Geltungsdauer der Baugenehmigung gestellt werden.

Die mit grüner Farbe auf den Bauvorlagen eingetragenen Änderungen und Ergänzungen sowie der Prüfbericht zur statischen Berechnung — soweit vorhanden — sind bei der Bauausführung zu beachten. Die auf den Bauvorlagen eingetragenen Prüfungsbemerkungen sind Auflagen und Bedingungen im Sinne der NBauO.

Die nachstehenden und in den Anlagen enthaltenen Auflagen (A) und Bedingungen (B) sind Bestandteil dieses Bescheides. Die Hinweise (H) sind bei der Ausführung zu beachten.

Nebenbestimmungen

Auf die Auflagen und Hinweise wird hingewiesen. (Hier nicht abgedruckt.)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Wesermarsch, Poggenburger Str. 15, 26919 Brake, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser**Anerkennung der „Petra-Hautau-Stiftung“**

Bek. d. ArL Leine-Weser v. 29. 3. 2018
— 11741-P 33 —

Mit Schreiben vom 29. 3. 2018 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 26. 3. 2018 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Petra-Hautau-Stiftung“ mit Sitz in Helsen gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung sind die Förderung des Naturschutzes und die Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen sowie die Mittelbeschaffung zur Förderung der Erziehung und Bildung, des Sports und der vorgenannten Zwecke.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Petra-Hautau-Stiftung
Schillerstraße 35 c
32427 Minden.

— Nds. MBl. Nr. 13/2018 S. 243

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Open Grid Europe GmbH)**

Bek. d. LBEG v. 21. 3. 2018
— L1.4/L67007/03-08-02/2018-0005 —

Die Open Grid Europe GmbH plant die Errichtung einer Gas-Druckregel- und Messanlage (GDRM-Anlage) mit Anschlussleitungen an die Erdgasfernleitungen 14 und 58 auf dem Gebiet der Stadt Lohne im Landkreis Vechta.

Gemäß Nummer 19.2.4 der Anlage 1 UVPG ist für die Errichtung und den Betrieb einer Gasversorgungsleitung i. S. des EnWG, ausgenommen Anlagen, die den Bereich eines Werkgeländes nicht überschreiten, mit einer Länge von weniger als 5 km und einem Durchmesser von mehr als 300 mm, eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Dazu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für die Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung gemäß Anlage 2 UVPG vorgelegt.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 3 UVPG vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Die einzelnen Gründe für die Entscheidung sind im Internet unter <http://www.lbeg.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bergbau — Genehmigungsverfahren — Umweltverträglichkeits-Vorprüfungen“ einsehbar.

Außerdem kann das Prüfungsergebnis in Papierform beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, angefordert werden.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 13/2018 S. 243

**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr****Feststellung gemäß § 5 UVPG;
Einbau einer Lichtzeichenanlage mit Halbschranken
am Bahnübergang „Meisterweg“ in Lüneburg**

Bek. d. NLStBV v. 21. 3. 2018
— P252-30224-57 (OHE) —

Die Osthannoversche Eisenbahnen AG hat bei der NLStBV — Stabsstelle Planfeststellung — den Antrag auf Planfeststellung für den Einbau einer Lichtzeichenanlage mit Halbschranken in Bahn-km 1,134 auf der Strecke Lüneburg Nord—Bleckede im Zuge der Gemeindestraße „Meisterweg“ in Lüneburg gestellt. Bei dieser Baumaßnahme handelt es sich um die Änderung der Betriebsanlagen einer Eisenbahn, die der Zulassung nach § 18 AEG bedarf.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens ist gemäß § 7 i. V. m. § 9 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung anhand der entscheidungserheblichen Unterlagen und Daten hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann unter <https://www.strassenbau.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Aufgaben — Planfeststellung — Derzeit ausgelegte Planunterlagen — <http://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview> — Vorprüfung UVPG BÜ Meisterweg, Lüneburg“ eingesehen werden.

— Nds. MBl. Nr. 13/2018 S. 243

**Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG;
Änderungen im Bereich der Masten 119 (157)
bis 125 (142-AL)
im Zuge des Neubaus der 380-kV-Leitung
Ganderkesee—Sankt Hülfe**

Bek. d. NLStBV v. 26. 3. 2018
— P237-05020-08St/06 OL (IV)/119 (157)-125 (142-AL) —

Die TenneT TSO GmbH hat bei der NLStBV — Stabsstelle Planfeststellung — Änderungen sowie die Neuanlegung von Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen im Bereich der Masten 119 (157) bis 125 (142-AL) im Zuge des Neubaus der 380-kV-Freileitungs- und Erdkabelleitung zwischen den Umspannwerken Ganderkesee und Sankt Hülfe gemäß § 43 d EnWG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG beantragt.

Im Rahmen der Entscheidung über diesen Antrag ist gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 und § 7 Abs. 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Diese Vorprüfung anhand der entscheidungserheblichen Unterlagen hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit bekannt gemacht und ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann unter <https://www.strassenbau.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Aufgaben — Planfeststellung — Derzeit ausgelegte Planunterlagen — <http://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview> — Vorprüfungsergebnis UVPG, G—SH Masten 119—125 2.“ eingesehen werden.

— Nds. MBl. Nr. 13/2018 S. 243

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Alstom Transport Deutschland GmbH, Salzgitter)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 26. 3. 2018
— BS 18-050 —**

Die Firma Alstom Transport Deutschland GmbH, Linke-Hofmann-Busch-Straße 1, 38239 Salzgitter, hat mit Antrag vom 19. 2. 2018 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 Abs. 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer mobilen Wasserstofftankstelle auf ihrem Betriebsgelände an der Linke-Hofmann-Busch-Straße 1 in Salzgitter-Barum beantragt.

Die Alstom Transport Deutschland GmbH hat einen mit Wasserstoff betriebenen Zug entwickelt. Dieser soll langfristig über eine speziell dafür entwickelte mobile Betankungsanlage zur Wasserstoffbetankung von Nahverkehrszügen betankt werden. Dafür wird eigens ein neues Gleis auf dem Betriebsgelände gebaut. Die Tankanlage wird in einem transportfähigen Überseecontainer installiert und hat eine Lagerkapazität von 3,4 t Wasserstoff. Die bislang auf dem Gelände vorhandene vorübergehende Wasserstofftankstelle wird wieder zurückgebaut.

Das Vorhaben ist als „Anlage zur Lagerung von Wasserstoff“ gemäß Nummer 9.3.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

Genehmigungsbehörde ist das GAA Braunschweig.

Gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. Nummer 9.3.3 der Anlage 1 UVPG ist im Genehmigungsverfahren eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Anlage soll im Oktober 2018 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen usw.) kann **vom 18. 4. bis zum 17. 5. 2018** in den folgenden Stellen zu den jeweils angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig,
Ludwig-Winter-Straße 2,
38120 Braunschweig,
Einsichtsmöglichkeit:
montags bis donnerstags von 8.00 bis 15.30 Uhr,
freitags und an Tagen
vor Feiertagen von 8.00 bis 14.30 Uhr;
- Stadt Salzgitter,
Fachgebiet Umwelt, Zimmer 10.17,
Joachim-Campe-Straße 6—8,
38226 Salzgitter,
Einsichtsmöglichkeit:
montags bis mittwochs von 9.00 bis 15.00 Uhr,
donnerstags von 9.00 bis 18.00 Uhr,
freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr.

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig — Göttingen“ einsehbar.

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis zum 31. 5. 2018**) schriftlich oder elektronisch bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es können nur die Personen Einwendungen erheben, deren Belange berührt sind, oder Vereinigungen, welche die Anforderungen des § 3 Abs. 1 oder des § 2 Abs. 2 UmwRG erfüllen (§ 19 Abs. 4 Satz 3 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich

gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichnenden ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Ein Erörterungstermin findet gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BImSchG nicht statt.

Gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

— Nds. MBl. Nr. 13/2018 S. 245

**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Agrar Gas Denkte GmbH & Co. KG)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 29. 3. 2018
— BS 17-086 —**

Die Firma Agrar Gas Denkte GmbH & Co. KG, Dorfstraße 15, 38321 Denkte, hat mit Schreiben vom 11. 7. 2017 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb eines zweiten BHKW mit einer Feuerleistungswärmeleistung von 3,677 MW beantragt. Das BHKW ist Bestandteil der bestehenden Biogasanlage bei Groß Denkte, Standort Landstraße zwischen Groß Denkte und Sottmar, Gemarkung Groß Denkte, Flur 7, Flurstück 117/1. Durch das neue BHKW erhöht sich die Gesamt-Feuerleistungswärmeleistung der Biogasanlage auf 5,018 MW.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. Nummer 8.4.2.1 der Anlage 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 13/2018 S. 245

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven

**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(R & S Kusche GbR, Stade)**

**Bek. d. GAA Cuxhaven v. 21. 3. 2018
— CUX18-002-8.1-Me —**

Die Firma R & S Kusche GbR, Ohle Ring 10, 21684 Stade, hat mit Schreiben vom 19. 12. 2017 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung von trockengelegten Altfahrzeugen mit einer Kapazität von 255 t am Standort 21684 Stade, Gemarkung Wiepenkathen, Flur 3, Flurstück 38/101, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. Nummer 8.7.1.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die standortbezogene Vorprüfung hat zu der Feststellung geführt, dass eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien liegen vor, denn im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegt zum einen in

500 m Entfernung ein Landschaftsschutzgebiet und zum anderen in 700 m Entfernung ein Flora-Fauna-Habitat. Unmittelbare Auswirkungen auf die geschützten Flächen sind jedoch nicht zu erwarten, da die von der Anlage ausgehenden Schallemissionen als gering einzustufen sind, sodass die in den Schutzgebieten ankommenden Immissionen zu vernachlässigen sind. Die Zunahme von emittierten Luftschadstoffen durch laufende Motoren wird aufgrund der Betriebsweise (kein unnötiges Laufenlassen der Motoren) als relativ geringfügig eingestuft. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind insofern nicht zu erwarten. Im Weiteren beginnt ab einer Entfernung von 750 m ein Wasserschutzgebiet. Mit Gefährdungen durch Verunreinigungen des Bodens oder Grundwassers ist nicht zu rechnen, da nur trockengelegte Altfahrzeuge auf betonierten Regalflächen gelagert werden sollen. Eine Betroffenheit von Schutzgütern oder Schutzgebieten ist somit insgesamt nicht ersichtlich. Im Weiteren ist das Grundstück der geplanten Anlage Teil eines ausgewiesenen Industriegebietes.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 13/2018 S. 245

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen

Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Boson Energy SA, Grevenmacher)

Bek. d. GAA Göttingen v. 28. 3. 2018
— 17-074-01 —

Die Firma Boson Energy SA, Z. I. Am Potaschberg 12, L-6776 Grevenmacher, hat mit Schreiben vom 30. 11. 2017 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage, bestehend aus einer Feuerungsanlage und einer Vergasungseinrichtung für den Einsatz von unbehandeltem Holz und Altholz der Kategorien A I und A II am Standort in 37081 Göttingen, Maschmühlenweg 39, Gemarkung Göttingen, Flur 4, Flurstück 778/1, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. den Nummern 1.2.1 (S) und 8.2.2 (S) der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Begründung:

Im Einwirkungsbereich der Anlage befinden sich keine Schutzgüter gemäß Nummer 2 der Anlage 3 UVPG.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 13/2018 S. 246

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Lübbert & Wiese Biogas GmbH & Co. KG,
Neustadt am Rübenberge)

Bek. d. GAA Hannover v. 11. 4. 2018
— H 000005232-118 —

Die Lübbert & Wiese Biogas GmbH & Co. KG, Notbrunnensstraße 20, 31535 Neustadt am Rübenberge, hat mit Schreiben vom 7. 11. 2017 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16

Abs. 1 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur wesentlichen Änderung einer bestehenden Biogasanlage am Standort 31535 Neustadt am Rübenberge, Gemarkung Welze, Flur 1, Flurstücke 31/3, 25/6, 25/8, 22/2 und 31/531, beantragt. Die wesentliche Änderung beinhaltet u. a. die Erweiterung der Anlage durch die Wiederinbetriebnahme zweier BHKW (davon eines als Notstromaggregat) sowie eine Änderung der Einsatzstoffmengen.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 5 i. V. m. den Nummern 9.1.1.3 und 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist, da keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 13/2018 S. 246

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Beucke Tiefdruck GmbH,
Dissen am Teutoburger Wald)

Bek. d. GAA Oldenburg v. 15. 3. 2018
— OL17-160-01 —

Das GAA Oldenburg hat der Firma Beucke Tiefdruck GmbH, In der Garte 11–13, 49201 Dissen am Teutoburger Wald, mit der Entscheidung vom 12. 3. 2018 eine Genehmigung gemäß den §§ 16 und 10 BImSchG erteilt.

Gegenstand des Verfahrens waren die Errichtung und der Betrieb einer Tiefdruckmaschine T8 anstelle der Tiefdruckmaschine T2 mit einer Erhöhung des maximalen Gesamtverbrauchs an organischen Lösungsmitteln von 531 kg/h auf 578,5 kg/h, die Errichtung und der Betrieb eines Rotationsadsorbers und die Verlagerung des Standortes der Betriebseinheit „Druckvorbereitung“.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid und die genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit **vom 12. 4. bis einschließlich 25. 4. 2018** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 427, während der Dienststunden,

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	7.30 bis 12.00 Uhr;
- Stadt Dissen am Teutoburger Wald, Große Straße 33, 49201 Dissen am Teutoburger Wald, Zimmer 1.05, während der Dienststunden,

montags bis mittwochs	
in der Zeit von	8.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von	8.00 bis 18.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	8.00 bis 12.30 Uhr.

Bei geschlossenen Türen besteht die Möglichkeit, am rückwärtigen Eingang zu klingeln.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, schriftlich angefordert werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung (**Anlage**) öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Das Vorhaben betrifft eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – sog. Industrieemissions-Richtlinie – (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25). Für die Anlage gilt das BVT-Merkblatt „Oberflächenbehandlung unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln“. Verbindliche BVT-Schlussfolgerungen der Europäischen Kommission wurden hier bisher nicht veröffentlicht.

– Nds. MBl. Nr. 13/2018 S. 246

Anlage

Genehmigung

I. Tenor

1. Der Beucke Tiefdruck GmbH, In der Garte 11–13, 49201 Dissen, wird aufgrund ihres Antrages vom 28. 8. 2017, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 16. 11. 2017, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Tiefdruckanlage mit einem zukünftigen Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von maximal 578,5 kg/h erteilt.

2. Gegenstand der Genehmigung

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb einer Tiefdruckmaschine T8 anstelle der Tiefdruckmaschine T2 mit einer Erhöhung des maximalen Gesamtverbrauchs an organischen Lösungsmitteln von 531 kg/h auf 578,5 kg/h,
- Errichtung und Betrieb eines Rotationsadsorbers für die optionale Aufkonzentrierung der lösemittelhaltigen Abluft der Tiefdruckmaschinen T3 und T6 vor ihrer Zuführung zur bestehenden RTO-Anlage (Anlage zur regenerativen thermischen Oxidation),
- Verlagerung des Standortes der Betriebseinheit „Druckvorbereitung“.

Standort der Anlage ist:

Ort: 49201 Dissen
 Straße: In der Garte 11–13
 Gemarkung: Dissen
 Flur: 11
 Flurstücke: 309/3 und 310/4.

Die Antragsunterlagen – insbesondere die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen – sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

3. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt keine weiteren Entscheidungen mit ein.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

4. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, eingelegt werden.

Feststellung gemäß § 5 UVPG (Brader Biogas KG, Jever)

Bek. d. GAA Oldenburg v. 26. 3. 2018
 – 31.15-40211/1-8.6.3.2-14 –

Die Firma Brader Biogas KG, Sillensteder Straße 4, 26441 Jever, hat mit Schreiben vom 20. 4. 2016 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die wesentliche Änderung ihrer Biogasanlage in 26441 Jever, Sillensteder Straße 4, Gemarkung Jever, Flur 15, Flurstück 56/1, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Erweiterung der bestehenden Biogasanlage durch den Betrieb einer erweiterten bestehenden Silagelagerfläche.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 5 i. V. m. Nummer 8.4.2.2 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Der Standort der Biogasanlage und der Silagelagerfläche befindet sich im Geltungsbereich eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Standortgemeinde aus dem Jahr 2016. Eine Beeinträchtigung von Schutzgebieten gemäß Anlage 3 UVPG ergibt sich aus dem Umweltbericht zum Bebauungsplan und der verfahrensbezogenen Prüfung nicht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist, da durch die beantragte Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

– Nds. MBl. Nr. 13/2018 S. 247

Stellenausschreibungen

Beim **Niedersächsischen Landesrechnungshof** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt ein Dienstposten/Arbeitsplatz als Prüfungsbeamtin oder Prüfungsbeamter mit

einer Juristin, einem Juristen, einer Wirtschaftswissenschaftlerin oder einem Wirtschaftswissenschaftler
 (BesGr. A 14/EntgeltGr. 14 TV-L)

im Referat 3.1 zu besetzen. Dienstort ist Hildesheim.

Der LRH:

Als unabhängige Finanzkontrolle beschäftigt sich der LRH damit, dass die Mittel des Landes wirtschaftlich eingesetzt werden. Dazu beraten und prüfen wir Ministerien und Behörden in ganz Niedersachsen. Unsere wesentlichen Ergebnisse fassen wir schließlich in einem Jahres- oder Kommunalbericht zusammen, mit dem wir den LT, die LReg, kommunale Behörden und die Öffentlichkeit informieren.

Ihre Aufgaben:

Zum Aufgabengebiet gehören herausgehobene Prüfungen im Geschäftsbereich des MWK, insbesondere in den Bereichen der Wissenschaftsförderung, der Hochschulen und der außeruniversitären Forschungseinrichtungen. Des Weiteren sind Stellungnahmen zu Gesetzesvorhaben und zu Entwürfen allgemeiner Verwaltungsvorschriften zu erarbeiten.

Jede Prüfung bereiten wir durch ein Konzept sorgfältig vor. Die Prüfung kann in der Auswertung von Unterlagen oder der Befragung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestehen – immer gehört die Kooperation und Abstimmung mit der geprüften Stelle dazu. Sie bereiten – überwiegend im Rahmen von Teamprüfungen – die örtlichen Erhebungen in den zu prüfenden Stellen vor und führen sie eigenverantwortlich durch. Anschließend entwerfen Sie Prüfungsmittelungen und die Beiträge zu den Jahresberichten.

Unterstützen Sie uns? Wir suchen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die eigenverantwortlich, selbständig und gewissenhaft sind und die Bereitschaft mitbringen, sich exzellentes Fachwissen anzueignen. Insbesondere sollten Sie komplexe Sachverhalte systematisch analysieren, hausaltwirtschaftliche und organisatorische Schwachstellen erkennen und neue Konzeptionen entwickeln können. Daneben sollten Sie in der Lage sein, Ihre Analysen, Erkenntnisse und Vorschläge mündlich wie schriftlich anschaulich, überzeugend und angemessen darzustellen. In jedem Fall müssen Sie kontaktfreudig und flexibel sein sowie gerne im Team arbeiten.

Unser Angebot:

Wir bieten Ihnen einen vielseitigen und interessanten Arbeitsplatz, auf dem Sie Ihre Fachkenntnisse und Prüfungsideen bei rechtlichen und wirtschaftlichen Aufgabenstellungen einbringen können. Ihre Einarbeitung wird intensiv unterstützt. Dazu gehören umfangreiche Fortbildungsangebote. Eine Mentorin oder ein Mentor und eine Coachin oder ein Coach werden Ihnen zur Seite gestellt. Wir bieten leistungsstarken Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern weitere berufliche Perspektiven, insbesondere die Wahrnehmung von Führungsaufgaben. Auf interessanten Dienstreisen in ganz Niedersachsen kontaktieren Sie Verwaltungsfachleute verschiedenster Fachrichtungen und können sich selbst als Expertin oder Experte positionieren. Eine gute Vereinbarkeit von Beruf und Familie (Teilzeitmöglichkeiten und alternative Arbeitsmodelle) runden unser Angebot ab.

Ihre Bewerbung:

Als Juristin oder Jurist können Sie sich bewerben, wenn Sie ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität mit dem ersten juristischen Staatsexamen **und** einen anschließenden Vorbereitungsdienst mit dem zweiten juristischen Staatsexamen erfolgreich abgeschlossen haben.

Als Wirtschaftswissenschaftlerin oder Wirtschaftswissenschaftler können Sie sich bewerben, wenn Sie ein mit einem Mastergrad abgeschlossenes Hochschulstudium mit betriebswirtschaftlichem Schwerpunkt absolviert haben, vorzugsweise in den Bereichen **Finanzwirtschaft, Controlling** oder **Steuer- und Rechnungswesen**.

Erforderlich sind durch berufspraktische Erfahrungen erworbene Kenntnisse der Wissenschaftsförderung, des Hochschulbereichs oder der außeruniversitären Forschungseinrichtungen.

Es ist von Vorteil, wenn Sie über — ebenfalls durch Berufspraxis gestützte — Kenntnisse der kaufmännischen Buchführung oder der Analyse von Jahresabschlüssen (Bilanzanalyse) verfügen. Dies gilt auch für berufspraktische Bezüge zum Haushaltsrecht und der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung.

Die Bewerbung erfolgt im Wege des Onlineverfahrens. Über den folgenden Link gelangen Sie auf die Startseite für Ihre Bewerbung: t1p.de/lrh-18-05.

Die Bewerbungsfrist endet am **20. 4. 2018**.

Gleichstellung von Frauen und Männern:

Der LRH gewährleistet die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern. Bewerbungen von Frauen sind deshalb besonders erwünscht. Der Dienstposten ist teilzeitgeeignet. Die Durchführung örtlicher Erhebungen bei der geprüften Stelle macht es jedoch erforderlich, dass Teilzeitbeschäftigte in mehrtägigen Zeitabschnitten im Jahr ganztägig Dienst leisten können. Ebenso verhält es sich bei der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen.

Gleichstellung von Menschen mit Behinderung:

Der LRH sieht sich der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in besonderer Weise verpflichtet und begrüßt deshalb entsprechende Bewerbungen. Einschränkungen in der Mobilität stellen kein grundsätzliches Hindernis für Ihre Tätigkeit beim LRH dar. Bei gleicher Eignung werden Bewerbungen von Menschen mit Behinderung bevorzugt berücksichtigt.

Die Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind willkommen.

Hinweis:

Im Fortgang des Auswahlverfahrens wird ggf. die Teilnahme an einem Assessment-Center erforderlich (24./25. 5. 2018).

Auskünfte:

Auskünfte erteilen gern Herr Dr. Christian Kobusch, Referatsleiter 3.1, Tel. 05121 938-882, E-Mail: christian.kobusch@lrh.niedersachsen.de, oder Herr Sven Lüürsen, Präsidialstelle, Tel. 05121 938-632, E-Mail: sven.lueuersen@lrh.niedersachsen.de.

— Nds. MBl. Nr. 13/2018 S. 247

Beim **Niedersächsischen Landesrechnungshof** sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt mehrere Dienstposten/Arbeitsplätze als Prüfungsbeamtin oder Prüfungsbeamter mit

**Juristinnen, Juristen, Wirtschaftswissenschaftlerinnen
oder Wirtschaftswissenschaftlern**
(BesGr. A 14/EntgeltGr. 14 TV-L)

zu besetzen. Dienort ist Hildesheim.

Der LRH:

Als unabhängige Finanzkontrolle beschäftigt sich der LRH damit, dass die Mittel des Landes wirtschaftlich eingesetzt werden. Dazu beraten und prüfen wir Ministerien und Behörden in ganz Niedersachsen. Unsere wesentlichen Ergebnisse fassen wir schließlich in einem Jahres- oder Kommunalbericht zusammen, mit dem wir den LT, die LReg, kommunale Behörden und die Öffentlichkeit informieren.

Ihre Aufgaben:

Zum Aufgabengebiet gehören herausgehobene Prüfungen mit schwierigen oder fachlich speziellen Aufgaben im Bereich der Niedersächsischen Ministerien oder der kommunalen Behörden. Vorrangig ist ein Einsatz in der Überörtlichen Kommunalprüfung vorgesehen. Jede Prüfung bereiten wir durch ein Konzept sorgfältig vor. Die Prüfung kann in der Auswertung von Unterlagen oder der Befragung der Mitarbeite-

rinnen und Mitarbeiter bestehen — immer gehört dazu die Kooperation und Abstimmung mit der geprüften Stelle. Sie bereiten — überwiegend im Rahmen von Teamprüfungen — die örtlichen Erhebungen in den zu prüfenden Stellen vor und führen sie eigenverantwortlich durch. Abschließend entwerfen Sie Prüfungsmittelungen und die Beiträge zu den Jahres- oder Kommunalberichten.

Unterstützen Sie uns? Wir suchen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die eigenverantwortlich und selbständig, präzise und gewissenhaft sind, überzeugend und sachlich argumentieren und vortragen können und die Bereitschaft mitbringen, sich exzellentes Fachwissen anzueignen.

Unser Angebot:

Wir bieten Ihnen einen vielseitigen Arbeitsplatz, auf dem Ihre Fachkenntnisse und Prüfungsideen bei rechtlichen und wirtschaftlichen Aufgabenstellungen gefragt sind. Ihre Einarbeitung wird intensiv unterstützt. Dazu gehören umfangreiche Fortbildungsangebote. Eine Mentorin oder ein Mentor und eine Coachin oder ein Coach werden Ihnen zur Seite gestellt. Wir bieten leistungsstarken Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern weitere berufliche Perspektiven, insbesondere die Wahrnehmung von Führungsaufgaben. Auf interessanten Dienstreisen in ganz Niedersachsen kontaktieren Sie Verwaltungsfachleute verschiedenster Fachrichtungen und können sich selbst als Expertin oder Experte positionieren. Eine gute Vereinbarkeit von Beruf und Familie (Teilzeitmöglichkeiten und alternative Arbeitsmodelle) runden unser Angebot ab.

Ihre Bewerbung:

Als Juristin oder Jurist können Sie sich bewerben, wenn Sie über die **Befähigung zum Richteramt** verfügen, also ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität mit der ersten Prüfung **und** einen anschließenden Vorbereitungsdienst mit der zweiten Staatsprüfung erfolgreich abgeschlossen haben.

Als Wirtschaftswissenschaftlerin oder Wirtschaftswissenschaftler können Sie sich bewerben, wenn Sie ein mit einem Mastergrad abgeschlossenes Hochschulstudium mit **betriebswirtschaftlichem Schwerpunkt** absolviert haben, vorzugsweise in den Bereichen **Finanzwirtschaft, Controlling** oder **Steuer- und Rechnungswesen**.

Es ist von Vorteil, wenn Sie bereits über Berufserfahrung in der öffentlichen Verwaltung, im Steuerrecht, im Bankbereich oder in der Wirtschaftsprüfung verfügen. Dies gilt auch für — durch Berufspraxis erworbene — Kenntnisse der Kommunalen Verwaltung oder des Prüfungsbereichs (z. B. Kommunalaufsicht), der doppelchen oder kaufmännischen Buchführung oder der Analyse von Jahresabschlüssen (Bilanzanalyse).

Die Bewerbung erfolgt im Wege des Onlineverfahrens. Über den folgenden Link gelangen Sie auf die Startseite für Ihre Bewerbung: t1p.de/lrh-18-01.

Die Bewerbungsfrist endet am **20. 4. 2018**.

Gleichstellung von Frauen und Männern:

Der LRH gewährleistet die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern. Bewerbungen von Frauen sind deshalb besonders erwünscht. Der Dienstposten ist teilzeitgeeignet. Die Durchführung örtlicher Erhebungen bei der geprüften Stelle macht es jedoch erforderlich, dass Teilzeitbeschäftigte in mehrtägigen Zeitabschnitten im Jahr ganztägig Dienst leisten können. Ebenso verhält es sich bei der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen.

Gleichstellung von Menschen mit Behinderung:

Der LRH sieht sich der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in besonderer Weise verpflichtet und begrüßt deshalb entsprechende Bewerbungen. Einschränkungen in der Mobilität stellen kein grundsätzliches Hindernis für Ihre Tätigkeit beim LRH dar. Bei gleicher Eignung werden Bewerbungen von Menschen mit Behinderung bevorzugt berücksichtigt.

Die Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind willkommen.

Hinweis:

Im Fortgang des Auswahlverfahrens wird ggf. die Teilnahme an einem Assessment-Center erforderlich (24./25. 5. 2018).

Auskünfte:

Auskünfte erteilt gern Herr Sven Lüürsen, Präsidialstelle, Tel. 05121 938-632, E-Mail: sven.lueuersen@lrh.niedersachsen.de.

— Nds. MBl. Nr. 13/2018 S. 248

In den Regionalstellen Hildesheim und Hannover des **Rechnungsprüfungsamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers** sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt drei unbefristete Stellen als

Rechnungsprüferin oder Rechnungsprüfer
(BesGr. A 12/EntgeltGr. 11 TV-L)

im Beamten- oder Angestelltenverhältnis in Vollzeit zu besetzen.

Nähere Informationen finden Sie im Internet unter <http://stellen-lka.landeskirche-hannovers.de>.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte mit den üblichen Unterlagen und einem Hinweis auf den gewünschten Dienort **bis zum 15. 5. 2018** an die Präsidentin des Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, Postfach 37 26, 30037 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 13/2018 S. 248

An der **Stiftung Universität Hildesheim** ist im Dezernat für Personal- und Rechtsangelegenheiten zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle **einer Personalsachbearbeiterin oder eines Personalsachbearbeiters** (EntgeltGr. 9 TV-L/BesGr. A 9/A 10)

unbefristet zu besetzen.

Kennziffer: 2018/68; Bewerbungsschluss: **27. 4. 2018**.

Die vollständige Stellenausschreibung finden Sie unter <https://www.uni-hildesheim.de/die-universitaet-als-arbeitsplatz/stellenmarkt/>.

— Nds. MBl. Nr. 13/2018 S. 249

Bekanntmachungen der Kommunen

1. Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mittleres Innerstetal mit Kanstein“ in den Städten Langelsheim und Goslar, der Gemeinde Liebenburg und der Samtgemeinde Lutter am Barenberge, Landkreis Goslar, der Stadt Salzgitter, der Samtgemeinde Baddeckenstedt, Landkreis Wolfenbüttel, der Stadt Bad Salzdetfurth und der Gemeinde Holle, Landkreis Hildesheim vom 06.03.2018

Aufgrund der §§ 14, 16 und 32 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104) in Verbindung mit den §§ 22 und 23 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13.10.2016 (BGBl. I S. 2258), wird verordnet:

§ 1

Die Grenzen des mit der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Mittleres Innerstetal mit Kanstein“ vom 15.09.2008 (Nds. MBl. vom 24.09.2008, S. 977 ff.) festgesetzten Naturschutzgebietes werden in folgenden Bereichen neu festgesetzt:

1. Stadt Goslar, Gemarkung Jerstedt
2. Stadt Langelsheim, Gemarkung Bredelem.

Die veränderten Grenzen ergeben sich aus § 2.

§ 2

Der für das Naturschutzgebiet (NSG) „Mittleres Innerstetal mit Kanstein“ vom 15.09.2008 maßgebliche Kartensatz erhält folgende Fassung:

Die neue geänderte Grenze des NSG ergibt sich aus den maßgeblichen, anliegenden Karten im Maßstab 1 : 10 000 (Aus-

schnitt der ursprünglichen Karte) und aus der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 90 000 (Ausschnitt der ursprünglichen Karte). Sie verläuft auf der Innenseite des in der maßgeblichen Karte dargestellten grauen Bandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und werden mitveröffentlicht. Sie können von jedermann bei den zuständigen Naturschutzbehörden sowie den Gemeinden kostenlos eingesehen werden.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.05.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schlakkenhalde Bredelem“ vom 15.03.1976 (abgedruckt im Amtsblatt für den Nds. Verwaltungsbezirk Braunschweig Nr. 8 vom 15.04.1976) außer Kraft.

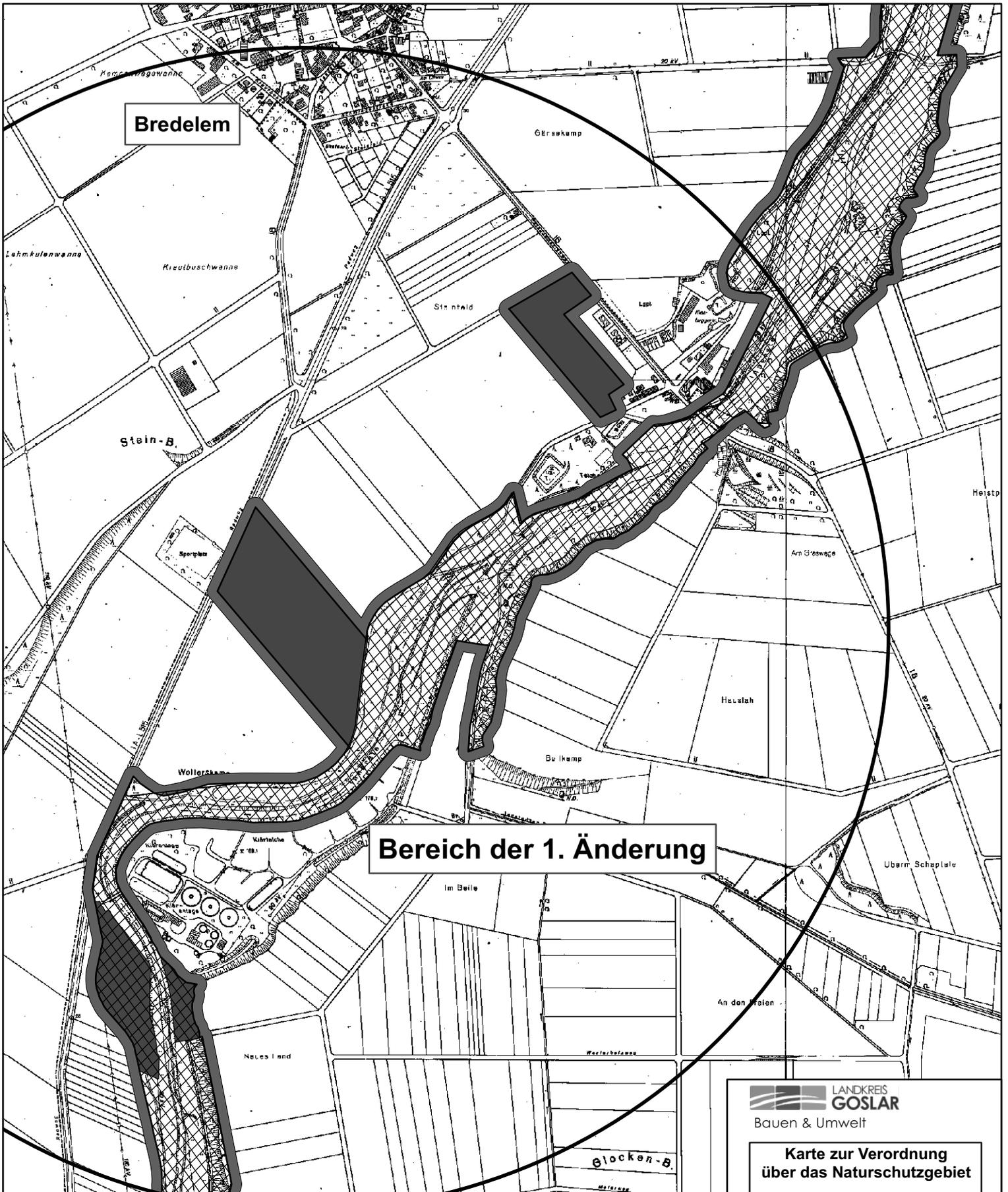
Goslar, den 06.03.2018

Landkreis Goslar

Der Landrat

Thomas Brych

— Nds. MBl. Nr. 13/2018 S. 249



Bredelem

Bereich der 1. Änderung

Legende

-  Grenze des Naturschutzgebiets, 1. Änderung (= Innenseite des grauen Bandes)
-  EU-Vogelschutzgebiet
-  FFH-Gebiet
-  Fläche des Naturschutzgebiets, Stand: 1. Änderung (Erweiterung)

LANDKREIS GOSLAR
Bauen & Umwelt

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Mittleres Innerstetal mit Kanstein" 1. Änderung

Blatt 3/3

0 0.1 0.2 0.3 0.4 Kilometer

Datenquellen:
 Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2015
 Fachinformationen, Landkreis Goslar, Fachdienst Umwelt

1:10.000 **LGLN** Datum: 08.11.2016

Fachbereich Bauen und Umwelt Naturraumentwicklung Ansprechpartner: Dipl.-Ing. Rainer Schlicht

Langelsheim



Bereich der 1. Änderung

Legende

-  Fläche des Naturschutzgebiets, Stand: 1. Änderung
-  Landkreisgrenze

LANDKREIS GOSLAR
Bauen & Umwelt

**Übersichtskarte zur
Verordnung über
das Naturschutzgebiet**

**"Mittleres Innerstetal
mit Kanstein"
1. Änderung**

0 1 2 3 4
Kilometer

 Datenquellen:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2009
Fachinformationen, Landkreis Goslar, Fachdienst Umwelt

1:90.000  Datum: 08.11.2016

Fachbereich Bauen und Umwelt Naturlandentwicklung Ansprechpartner: Dipl.-Ing. Rainer Schlichtl

**8. Änderung
der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet
„Harz (Landkreis Goslar)“
vom 06.03.2018**

Aufgrund der §§ 14, 19 und 32 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104) in Verbindung mit den §§ 22 und 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434), wird verordnet:

§ 1

Die Grenzen des mit der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Harz (Landkreis Goslar)“ vom 07.12.2010 (Amtsbl. f. d. Landkreis Goslar vom 30.12.2010, S. 256), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.06.2017 (Nds. MBl. Nr. 27/2017, S. 870 ff.), festgesetzten Landschaftsschutzgebietes werden im Bereich des Wurmbergs im Bereich der Stadt Braunlage neu festgesetzt

Die veränderten Grenzen ergeben sich aus § 2.

§ 2

Der für das Landschaftsschutzgebiet „Harz (Landkreis Goslar)“ vom 07.12.2010 maßgebliche Kartensatz erhält folgende Fassung:

Anhang C — Übersichtskarte im Maßstab 1 : 200 000 mit folgender Maßgabe:

Anhang C/7 wird ersetzt durch Anhang C/8

Anhang D — 1 Deckblatt und 160 Detailkarten im Maßstab 1 : 10 000 mit folgender Maßgabe:

Blatt 122/4 wird ersetzt durch Blatt 122/8

Blatt 123/4 wird ersetzt durch Blatt 123/8.

§ 3

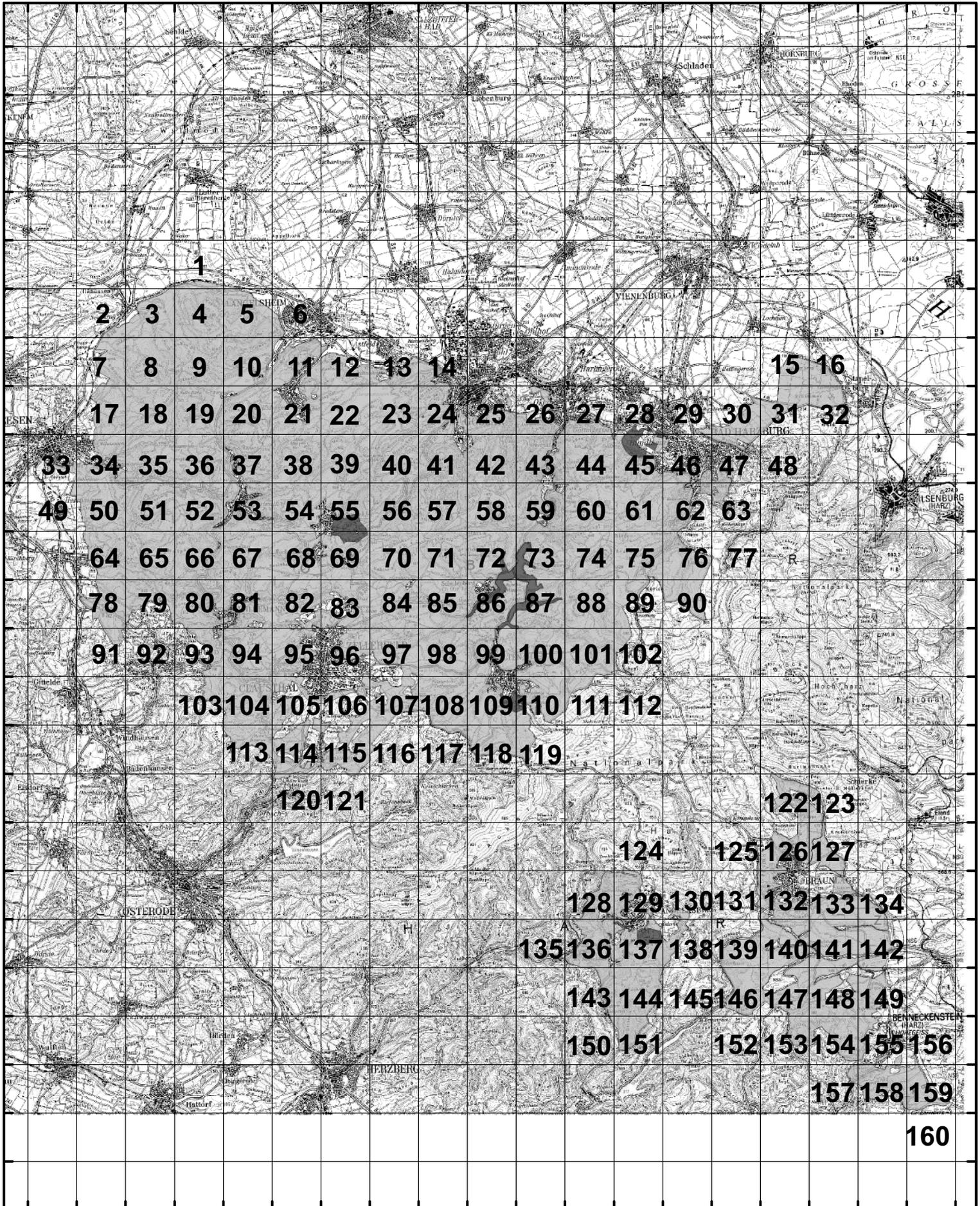
Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

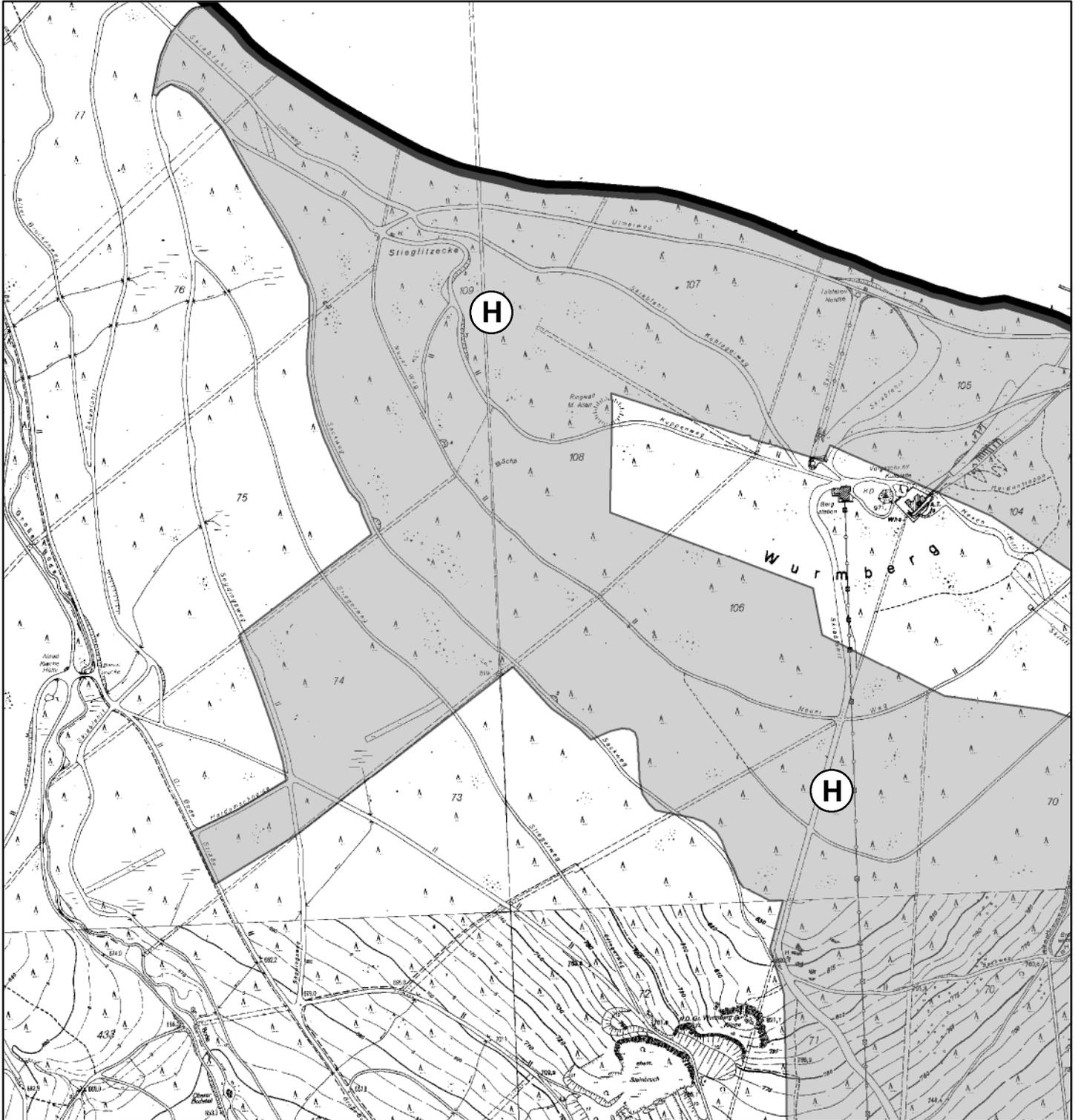
Goslar, den 06.03.2018

Landkreis Goslar

Der Landrat

Thomas Brych





Maßgebliche Karte im Maßstab 1:10.000
zur 8. Änderung der Verordnung über das
Landschaftsschutzgebiet "Harz (Landkreis Goslar)"
Kartengrundlage DGK 5

1:10.000

Goslar, den 06.03.2018

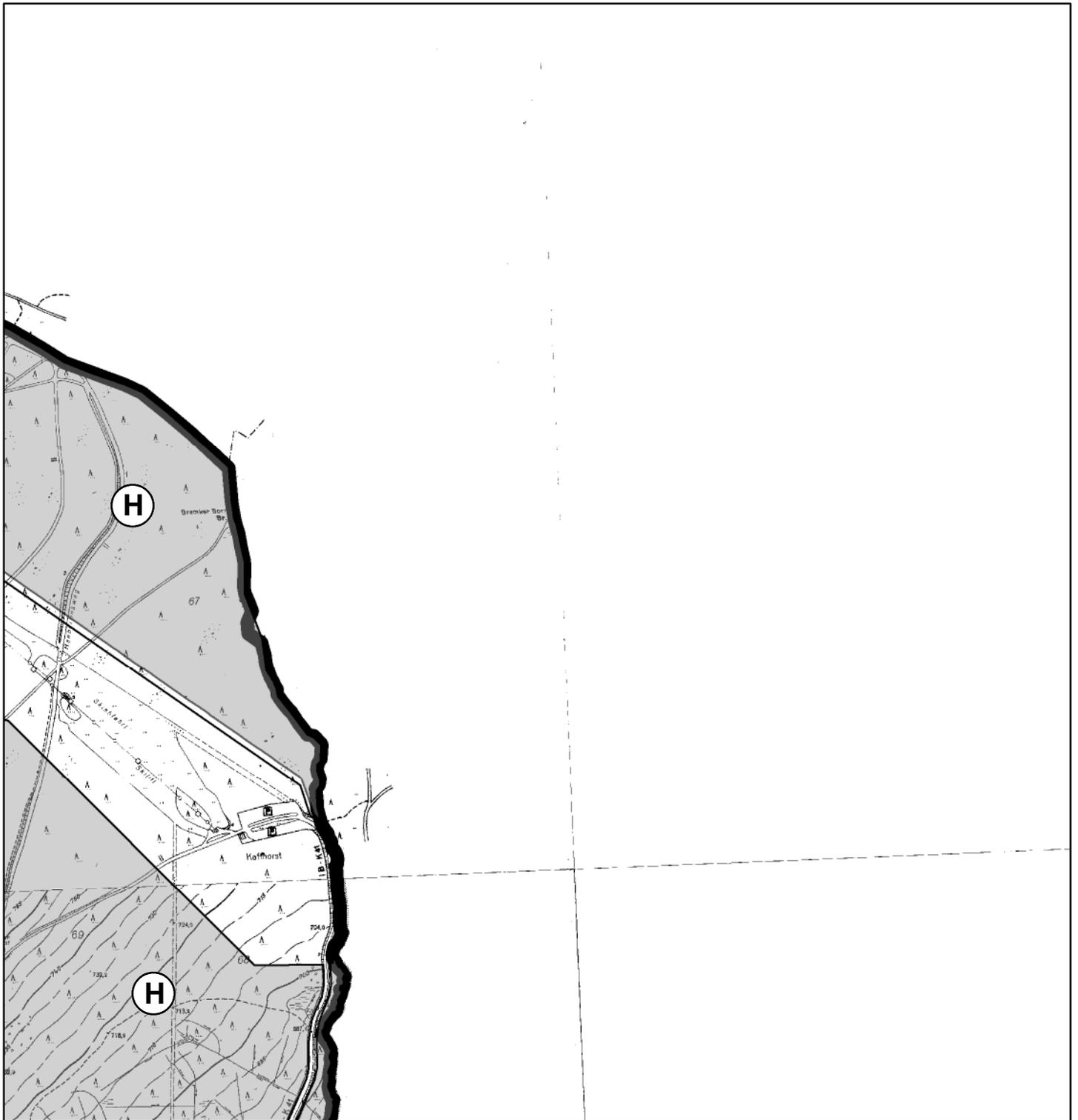
Thomas Brych
Landrat

Legende

 LSG Harz Hauptzone

 Schutzzone N

 Schutzzone T



**Maßgebliche Karte im Maßstab 1:10.000
 zur 8. Änderung der Verordnung über das
 Landschaftsschutzgebiet "Harz (Landkreis Goslar)"
 Kartengrundlage DGK 5**

1:10.000

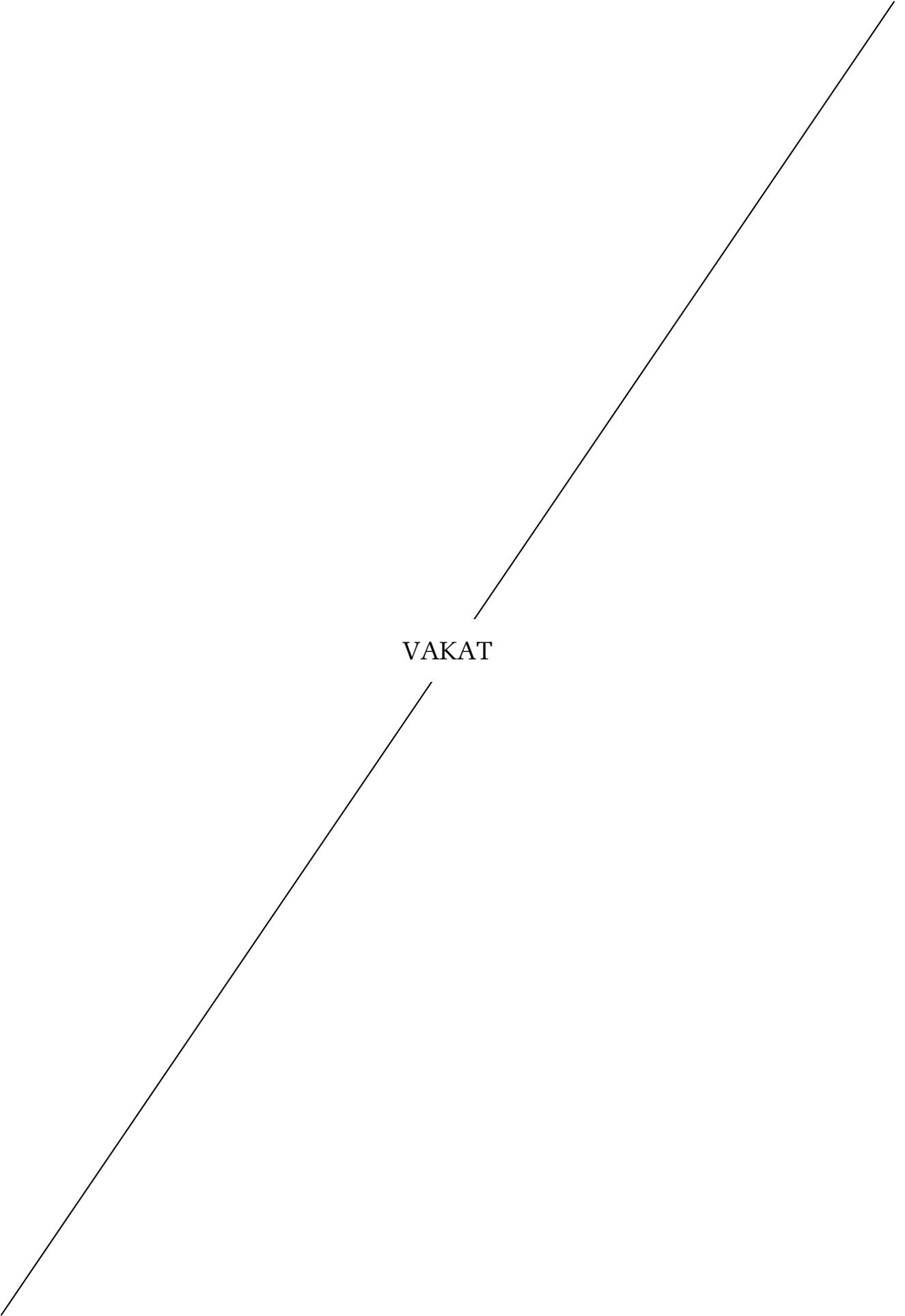
Goslar, den 06.03.2018

**Thomas Brych
 Landrat**

Legende

- 
LSG Harz Hauptzone
- 
Schutzzone N
- 
Schutzzone T

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405
Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten



VAKAT

Lieferbar ab April 2018

Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2013 bis 2017:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2017
+ Kartenumschlagmappe inklusive CD **nur € 31,-** zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2017
Band I und Band II inklusive CD **nur € 35,50** zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG